

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1077
st

vom 12. April 1966

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln hat am 1. Juni 1965 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Käferberg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 15. Juni bis 15. Juli 1965 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 24 vom 17. Juni 1965 und durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 15. Juni 1965 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Es sind Einsprachen eingegangen von:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

Der Gemeinderat von Pratteln hat das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei sind die fünf erstgenannten Einsprachen schriftlich zurückgezogen worden, während mit den übrigen Einsprechern eine Einigung nicht möglich war.

C. Mit Schreiben vom 22. Dezember 1965 unterbreitet der Gemeinderat den Plan zur Genehmigung und die unerledigten Einsprachen zum Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland). Bei den generellen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formel-

ler Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die nicht privatrechtlicher Natur sind.

2. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Vorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

3. Im vorliegenden Fall ist noch zu beachten, dass die Gemeinde Pratteln bis heute lediglich ein altes, lückenhaftes Baureglement besitzt. Gemäss § 62 des Baugesetzes und der Bekanntmachung des Regierungsrates vom 3. Januar 1945 sind daher bei der Beurteilung des Planes vor allem in bezug auf die Abstandsvorschriften auch die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes zu beachten.

4. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der dagegen erhobenen Einsprachen folgendes ergeben:

5. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt:

6. In materieller Hinsicht handelt es sich im vorliegenden Fall einerseits um die Planung der Verbreiterung und Korrektur bereits bestehender, aber sanierungsbedürftiger Verkehrsflächen und anderseits um die Anlage neuer Verkehrsflächen. Wann der Ausbau erfolgt, ist noch nicht bekannt. Den beschlossenen Bau- und Strassenlinien kommt aber die wichtige Aufgabe

zu, das erforderliche Areal bis zu diesem Zeitpunkt sicherzustellen.

Die in § 11 des kantonalen Normalbaureglementes für Nebenstrassen 1. und 2. Klasse sowie Fusswege vorgeschriebenen Abstände sind auf Grund der beschlossenen Werte, ausgenommen beim Haldenweg, soweit hier der Baulinienabstand nicht 12.00 m beträgt, eingehalten. Beim Haldenweg handelt es sich zweifellos um eine neue Wohnstrasse. Gemäss § 11 des kantonalen Normalbaureglementes ist aber für den schmälsten Typ solcher Strassen, d.h. für eine Wohnstrasse 2. Klasse, ein Baulinienabstand von mindestens 12.00 m erforderlich. Auch in § 7 Abs. 4 des kantonalen Baugesetzes ist vorgeschrieben, dass bei neu geplanten Gemeindestrassen die Entfernung zwischen den Baulinien nicht weniger als 12.00 m betragen darf. Deshalb kann diesem Abstand, soweit er 12.00 m unterschreitet, die Genehmigung nicht erteilt werden. Bei Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse erscheint es richtig, wenn im vorliegenden Fall, soweit es notwendig ist, die östliche und die südliche Baulinie von der Genehmigung ausgenommen werden. Sie sind blau gestrichen.

Hinsichtlich der Linienführung der einzelnen Strassen und Wege ist zu sagen, dass sie bei angemessener Würdigung aller örtlichen Gegebenheiten soweit als zweckmässig bezeichnet werden kann. Allerdings werden beim Essiggässli auch nach der Korrektur u.a. immer noch Gefälle von 12,6, 13,0 und 15,3 % vorhanden sein. Nach dem für Wohnstrassen massgebenden Normblatt SNV 40 243 der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner sollten aber die Längsneigungen keinesfalls 12 % überschreiten. Dass dieses erwünschte Mass sich im vorliegenden Fall nicht erreichen liess, ist bedauerlich, doch war es vor allem deshalb nicht möglich, weil sowohl auf der Ost- als auch auf der Westseite dieser bereits bestehenden Verkehrsanlage heute schon Wohnbauten vorhanden und neue projektiert sind. Diesen Gegebenheiten musste angemessen Rechnung getragen werden. Gegenüber dem heutigen Zustand wird aber gleichwohl eine anerkennenswerte Verbesserung erzielt. Das trifft auch in bezug auf die Strassenbreite zu, denn heute ist dieser Weg zum

Teil nur wenig über 4.00 m und zum Teil sogar noch weniger breit vermarktet. Ein solcher Zustand vermag selbstverständlich weder den heutigen, noch den künftigen Verkehrsbedürfnissen zu genügen. Im übrigen wurde darauf geachtet, die Gebiete Käferberg/Halden/Bachtelen einerseits und Erlimatt/Käppeli/Käppelimatt andererseits hinsichtlich des motorisierten Verkehrs zu trennen. Dadurch wird erreicht, dass im heute zur Diskussion stehenden Gebiet die reinen Wohnstrassen Am Käferberg, insbesondere aber der Haldenweg, nicht vom sonst möglichen Durchgangsverkehr belastet werden. In planerischer Hinsicht ist diese Lösung richtig, denn sie entspricht den anzustrebenden Grundsätzen.

7. Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprachen ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie einer Enteignung gleichkommen, gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist im vorliegenden Fall, wie bereits erwähnt worden ist, zweifellos gegeben. Solange nun Eingriffe ins Privateigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, so sind sie rechtmässig. Können diese Linien aber unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren auch als zweckmässig bezeichnet werden, was soweit ebenfalls zutrifft, so liegen sie im öffentlichen Interesse. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

8. Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht, der Höhe der Beiträge und anderen Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel während des Auf-lageverfahrens vorzubringen, welches nach der Beschlussfassung über die Strassenausführung durchgeführt wird. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der Bestim-

mungen von § 9 der Staatsverfassung und § 75 des kantonalen Baugesetzes jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

9. Im einzelnen ist zu den Einsprachen folgendes zu bemerken:

a.

machen in ihrer gemeinsamen Einsprache folgendes geltend:

1. Strassenbreite. Nach genauem Studium der Pläne hätten sie festgestellt, die für das Essiggässli geplante Korrektur mit einer Fahrbahn von 6.00 m und einem Trottoir von 2.00 m Breite sei überdimensioniert. Auch im Hinblick darauf, dass im zur Diskussion stehenden Gebiet im Maximum mit 150-200 Autos als totale Belastung zu rechnen sei, müssten die beschlossenen Masse als zu gross angesehen werden. Sie stellen daher das Begehren, die Fahrbahn auf 4.50 m und das Trottoir auf 1.50 m Breite zu reduzieren.

2. Ererschliessung. Diese sei einseitig orientiert. Die Erschliessung des Baugebietes Käferberg durch das Essiggässli allein belaste die ohnehin schon sehr überlastete Schauenburgerstrasse in einem unzumutbaren Rahmen. Nach der Meinung der Einsprecher muss deshalb dieses Gebiet von zwei Seiten her erschlossen werden. Ihr Begehren lautet deshalb auf Erschliessung via Hohle Gasse (Lilienhofweg) und sie unterbreiten in diesem Zusammenhang einen entsprechenden Vorschlag.

3. Linienführung. Nach dem Plan sei das Trottoir auf der Westseite vorgesehen und belaste die Liegenschaften Stingelin, Valota und Dill. Auf der gegenüberliegenden Seite seien hingegen noch keine Gebäude erstellt. Bei der beschlossenen Lösung würden teilweise die Wohnbauten und Garagen der Anstösser von den neuen Baulinien angeschnitten. Das lasse sich mit einer Verschiebung auf die Ostseite vermeiden. Deshalb stellen die Einsprecher das Begehren, das Trasse um ca. 2.00 m nach Osten

zu verschieben und das Trottoir auf diese Seite zu verlegen.

4. Landabtretung und Inkonvenienzen. Für die Entwertung der Liegenschaften und Grundstücke als Folge der Landabtretung an die Strassenkorrektur und die damit verbundene Reduktion der Bebauungsziffer der einzelnen Parzellen sowie für sämtliche im Zusammenhang mit dem Strassenausbau entstehenden Kosten und Inkonvenienzen würden die Einsprecher ihre Forderungen geltend machen.

Zu den vorgebrachten Argumenten und Begehren ist folgendes zu bemerken:

1. Strassenbreite. Es ist vorgesehen, das Essiggässli in einem späteren Zeitpunkt in Richtung Talhof weiterzuführen. Das heute von der Planung erfasste Teilstück dieses Strassenzuges misst schon rund 250 m. Nach einer Verlängerung werden es aber weit über 300 m sein. Nach dem schon erwähnten für Wohnstrassen massgebenden Normblatt SNV 40 243 beträgt aber die normale Fahrbahnbreite mindestens 6.00 m. Gewisse Reduktionen in der Strassenbreite sind nach diesen Normen unter bestimmten Voraussetzungen nur denkbar, wenn die Totallänge der Strasse 300 m nicht überschreitet. Die normale Breite des Trottoirs beträgt hingegen 2.00 m, wobei sich u.a. eine angemessene Verbreiterung empfiehlt, wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, nur um eine einseitige Anordnung handelt. Obwohl diesen Normen für unsere Gemeinden keine Verbindlichkeit zukommt, muss doch gesagt werden, dass sie einen wertvollen Vergleichsmaßstab bilden und im vorliegenden Fall zeigen, dass weder die Fahrbahn noch das Trottoir zu breit geplant worden sind.

2. Erschliessung. Die Ansicht der Einsprecher, dass die einseitige Orientierung der Erschliessung nach dem Essiggässli falsch sei, weil dadurch für die ohnehin schon überlastete Schauenburgerstrasse unzumutbare Verhältnisse entstünden und deshalb eine weitere Verbindung nach der Hohlen Gasse (Lilienhofweg) gesucht werden müsse, kann nicht geteilt werden. Deshalb die beschlossene Lösung planerisch als richtig angesehen

werden muss, ist bereits in Ziffer 6 der Erwägungen dargelegt worden. Im übrigen erscheint es paradox, wenn die Einsprecher in bezug auf die Strassenbreite ausführen, es sei im Maximum mit einer totalen Belastung von 150 - 200 Autos zu rechnen, und eine Reduktion der Strassenbreite am Platz finden, nun aber plötzlich der Auffassung sind, wegen Ueberlastung einer anderen Strasse sei eine zweite Fahrverbindung erforderlich. Ganz abgesehen davon, könnte der Regierungsrat der Gemeinde, wie bereits in Ziffer 1 der Erwägungen ausgeführt worden ist, keine entsprechenden Vorschriften machen.

3. Linienführung. Die mit grösster Wahrscheinlichkeit nur für den südlichen Teil der Strasse verlangte Trasse-Verschiebung um ca. 200 m nach Osten und die Verlegung des Trottoirs auf diese Strassenseite würde keine im öffentlichen Interesse liegende Verbesserung bringen. Aus dem Plan ist auch ersichtlich, dass in diesem Abschnitt auf der Ostseite für die geplante Strassenverbreiterung ohnehin schon mehr Land beansprucht wird, als es auf der gegenüberliegenden Seite, auf der die Parzellen einzelner Einsprecher liegen, der Fall ist. Auch die Disposition des Trottoirs kann nicht als falsch bezeichnet werden. Dass einzelne Bauten von der Baulinie angeschnitten werden, ist bedauerlich, doch war es bei der konsequent durchgeführten Lösung praktisch nicht vermeidbar. Willkür liegt ebenfalls nicht vor, und es sprechen auch keine zwingenden Gründe seitens des Natur- und Heimatschutzes dagegen.

4. Landabtretung und Inkonvenienzen. Auf diese Gründe kann, wie bereits in Ziffer 8 der Erwägungen ausgeführt worden ist, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden.

b. Die von [REDACTED]

[REDACTED] zusätzlich erhobenen Einzel-Einsprachen sind vom 12. bzw. 13. August 1965 datiert. Gemäss den Bestimmungen von § 69 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes in Verbindung mit Abs. 1 sind allfällige Einsprachen aber innert der Auflagefrist einzureichen. Die für die Einreichung einer Eingabe massgebende Frist fand im

vorliegenden Fall vom 15. Juni bis 15. Juli 1965 statt. Die Begründungen der Einzel-Einsprachen sind somit verspätet eingegangen; deshalb können sie nicht mehr gehört werden. Die Einsprecher machen in ihren separaten Eingaben keine Entschuldigungsgründe für das Versäumnis geltend. Auch in der gemeinsamen Einsprache stellten sie kein Gesuch für die spätere Einreichung von Einzel-Einsprachen. Somit ist eine allfällige Wiederherstellung gegen die Folgen der Versäumnis einer Frist nicht gerechtfertigt. Auf die im Einzelfall vorgebrachten Argumente kann deshalb aus Konsequenzgründen nicht eingetreten werden.

c. [REDACTED] führt in seiner Einsprache aus, das Essiggässli sei als Zufahrtsstrasse zu einem Wohngebiet zu steil. Seine Steigung betrage im oberen Teil nicht nur 15 %, wie vom Bauverwalter erklärt worden sei, sondern 18 %. Die vom Bauverwalter angegebene Zahl beziehe sich auf die Gefällsverhältnisse, wie sie durch den Ausbau erreicht werden sollten. Er bezweifle aber, dass sich dieses Ziel verwirklichen lasse. Die Einmündung des Höhenweges in das Essiggässli stelle für den motorisierten Verkehr eine gefährliche Falle dar. Das Essiggässli weise gerade in der Einmündungspartie eine Steigung von 18 % auf. Weiter oben sei es flacher und beschreibe eine leichte Kurve. Dadurch werde die Einmündung des Höhenweges besonders unübersichtlich, und es würden sich bei einer Zunahme des Verkehrs bestimmt des Öftern Kollisionen ereignen, vor allem bei nasser, vereiseter oder vereister Fahrbahn. Der Einsprecher findet, alle diese Nachteile könnten durch einen Ausbau des Essiggässli auf die übermässige Breite von 8.00 m nicht beseitigt werden.

Im Gebiet der Hohlen Gasse (Lilienhofweg) sei eine ideale Anschlussmöglichkeit vorhanden, welche die erwähnten Nachteile ausschliesse. So sei es hier möglich, unter Umfahrung der Liegenschaft Stohler Lösungen zu finden mit höchstens 13,6 % oder sogar, durch entsprechende Verschiebung der oberen Anschlussstelle, weniger als 10 %. Genau genommen sei also der Gemeindeversammlungsbeschluss durch eine Täuschung der Teilnehmer zustande gekommen. Es sei auch unzweckmässig, den Verkehr aus dem Käferberggebiet durch die Schauenburgerstrasse dem Dorfkern zuzuleiten.

Die Schauenburgerstrasse, welche schon den aus dem Tal- und dem Hagenbachquartier anfallenden Verkehr sowie den intensiven Lastwagenverkehr nach dem Zinggibrunnengraben aufnehmen müsse, könne nicht weiter ausgebaut werden. Die Liegenschaften der [REDACTED] und [REDACTED] stünden unter Heimatschutz, sodass die Strasse dort nicht übersichtlich gestaltet werden könnte. Auch die enge Doppelkurve bei der Kirche könne nicht beseitigt werden. Ein weiterer Engpass sei kürzlich bei der neuen ACV-Filiale geschaffen worden, indem die Strasse dort nicht einmal 6 m breit sei.

Im Hinblick auf die seiner Meinung nach inkonsequente Methode, die in Pratteln bei der Strassenplanung zur Anwendung komme, weigere er sich, für den Ausbau des Essiggässli mehr als den Kompetenzmeter abzugeben. Er dulde auch nicht, dass, wie nach dem Plan vorgesehen, sechs Obstbäume beseitigt würden. Die durch die Verbreiterung bedingte Neuerstellung der Gartenmauer müsse zudem in vollem Umfang in die Strassenbaukosten einbezogen werden. Ferner verlange er eine Reduktion des Baulinienabstandes von 18 auf 15 m. Sofern diesen Begehren nicht Rechnung getragen werde, müsse er für die daraus resultierende Wertverminderung seiner Liegenschaft Rechnung stellen.

Zu diesen Argumenten ist folgendes zu sagen:

Es berührt den Regierungsrat eigenartig, dass der Einsprecher das Essiggässli als Zufahrtsstrasse zu einem Wohngebiet als zu steil ansieht, nachdem doch auf beiden Seiten bereits mehrere, z.T. neuere Gebäude stehen und weitere projektiert sind. Der Einsprecher ist ja selber ebenfalls Besitzer einer solchen Liegenschaft. Dass hingegen die Gefällsverhältnisse am Essiggässli auch nach der Korrektur fachlich nicht als gut bezeichnet werden können, ist bereits in Ziffer 6 der Erwägungen, auf die verwiesen wird, ausgeführt worden. Warum sich aber ein Ausbau im beschlossenen Umfang gleichwohl rechtfertigt und die beschlossene Lösung planerisch soweit als zweckmässig bezeichnet werden kann, ist ebenfalls schon dargelegt

worden. Die Auffassung, dass sich gewisse Gefahrenmomente mit der Verbreiterung allein nicht beseitigen lassen, trifft sicher zu, doch bildet der Plan eine erste Grundlage für eine ansprechende Verbesserung bereits bestehender Verhältnisse. So ist es nach dem generellen Längenprofil immerhin möglich, das maximale Gefälle auf 15,3 % zu reduzieren. Auch die bereits bestehende Einmündung des Haldenweges in das Essiggässli kann in verkehrstechnischer Hinsicht gegenüber heute ganz wesentlich verbessert werden. Ebenso kann die Ansicht, der Strassenlinienabstand sei übersetzt, aus fachlichen Gründen nicht geteilt werden.

Obwohl der Regierungsrat der Gemeinde Pratteln keinen zweiten Anschluss an die Hohle Gasse (Lilienhofweg) vorschreiben kann, ist der nur schriftlich unterbreitete Vorschlag generell geprüft worden. So haben wir beim Anfang der Kurve zum Strassenzug Am Käferberg das Profil 78 mit einer Projekthöhe von 316.00 m. Bei der Einmündung der Hohlen Gasse (Lilienhofweg) in die Hauptstrasse beträgt beim Profil 87 die Projekthöhe 297.00 m (Längenprofil Lilienhofweg). Das ergibt eine Höhendifferenz von 19.00 m. Für die Ermittlung der Horizontaldistanz wurde mangels eines bildlichen Vorschlages der Situationsplan beigezogen, welcher der bereits unter lit. a behandelten Kollektiveinsprache beigelegt worden ist, denn in dieser Einsprache wird auf die Variante von [REDACTED] verwiesen. Nach diesem Plan beträgt die Distanz rund 150 m. Somit resultiert aus diesen Zahlen ein mittleres Gefälle von 12,6 %. Im vorliegenden Fall ist es jedoch auf Grund der topographischen Verhältnisse nicht richtig, von diesem mittleren Gefälle auszugehen, denn so oder so nähert sich bei einer Umfahrung der Liegenschaft Stohler das Trasse in irgendeiner Form der Falllinie des Hanges. So sind dann z.B. nach dem erwähnten Situationsplan auf Grund der Höhenkurven innerhalb des gemachten Trasse-Vorschlages Geländeneigungen bis ca. 27 % vorhanden. Daraus ist ersichtlich, dass eine solche Lösung wohl im südwestlichen Teil gefällsmässig recht günstig wäre, im nördlichen, aber mindestens so wichtigen Bereich jedoch nicht. Wohl könnten

auch hier mittels entsprechender Geländeeinschnitte grössere oder kleinere Gefällskorrekturen erzielt werden. Unter Beachtung der erforderlichen Ausrundungen wäre aber dennoch auch nicht annähernd eine normgerechte Lösung, die zudem vernünftig wäre, möglich. Besonders bei Neuanlagen sollten aber fachgerechte Lösungen angestrebt werden. Somit ist es nicht richtig, wenn der Einsprecher von einer Täuschung der Teilnehmer an der Gemeindeversammlung spricht. Im übrigen ist die Variante des Einsprechers auch mit einem planerischen Nachteil behaftet, weil sie, wie schon an anderer Stelle erwähnt worden ist, den quartierfremden Verkehr auf den reinen Wohnstrassen Am Käferberg, insbesondere aber auf dem Höhenweg, ansiehen würde. Wohl liesse sich dieser Nachteil mittels entsprechender verkehrspolizeilicher Massnahmen beheben, doch wäre dann der Zweck einer solchen Strasse nicht mehr recht ersichtlich. Auch die Planung der Verbreiterung und Korrektur des Essiggässli im beschlossenen Umfang würde keinesfalls überflüssig. Ferner wären bei einer solchen Lösung die beiden erwähnten Wohnstrassen richtigerweise noch mit einem Trottoir zu versehen.

Zum Problem der Schauenburgerstrasse ist zu sagen, dass sich diese Strasse, gestützt auf die von der Bauverwaltung Pratteln in einem Situationsplan festgehaltenen Untersuchungen, bis ins Dorf (Schmiedeplatz) mit einer Fahrbahnbreite von 7.00 m und grösstenteils einem Trottoir von 2.00 m Breite ausbauen lässt. Wie diese Untersuchungen im weiteren ergeben haben, wird die Liegenschaft [REDACTED]

[REDACTED] dadurch nicht tangiert. Wenn vielleicht die Linienführung der Schauenburgerstrasse auch nicht so ideal aussieht, wie es dem Einsprecher offenbar vorschwebt, so ist das nicht so schlimm, denn schliesslich haben die motorisierten Verkehrsteilnehmer die Geschwindigkeit den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Auch der angefochtene Baulinienabstand von 18.00 m beim Essiggässli erscheint nicht zu gross, und der zumutbare Rahmen wird ebenfalls nicht gesprengt. Auf die übrigen Punkte der Einsprache kann hingegen in diesem Verfahren, wie bereits in

Ziffer 8 der Erwägungen ausgeführt worden ist, nicht eingetreten werden.

erhebt Einsprache, weil er festgestellt hat, dass der westliche Teil seiner Parzelle Nr. nicht überbaubar ist. Er ersucht deshalb, der dem Waldrand entlang vorgesehene Fussweg möge unter Beanspruchung von Waldboden im Mittel um rund 3.00 m nach Süden verschoben werden, damit die Möglichkeit gegeben wäre, auch auf diesem Parzellenteil Baulinien festzulegen. Der Einsprecher wäre bereit, in der Nähe eine entsprechende Ersatzaufforstung zu leisten.

Es trifft tatsächlich zu, dass auf dem westlichen Teil der Parzelle Nr. keine Baulinien festgelegt worden sind. Zur Festlegung solcher Linien ist aber nicht der Regierungsrat, sondern einzig und allein die Gemeinde zuständig. Bei Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kann die beschlossene Lösung hingegen nicht als unzweckmässig bezeichnet werden, weil sie eine wünschbare Zäsur ermöglicht. Die Beurteilung der Frage, ob deshalb ein enteignungsähnlicher Tatbestand vorliegt, fällt ebenfalls nicht in den Kompetenzbereich des Regierungsrates, sondern in denjenigen des Verwaltungsgerichts. In dieser Hinsicht müsste der Einsprecher im Sinne von § 10 Ziff. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vorgehen. Auch für die verlangte Verlegung des Fussweges wäre die Gemeinde zuständig. Der Regierungsrat könnte einer solchen Verlegung aber nicht zustimmen, denn es geht nicht an, dass, wie im vorliegenden Fall, ohne zwingende Gründe Waldboden beansprucht wird, nur um eine allfällige Baulandnutzung zu verbessern. Die vorgeschlagene Ersatzaufforstung könnte ohnehin nicht als gleichwertig bezeichnet werden.

ist mit der geplanten Verbreiterung der Treppe des Fussweges zum Gaisswald auf 2.50 m nicht einverstanden. Er ist der Auffassung, dass es sich schon in bezug auf die Kosten nicht lohne, die erst vor ca. 4 Jahren korrigierte Treppe schon wieder zu ändern, zumal sie auch bei einer starken Ueberbauung des Käferberggebietes in ihrer heutigen Breite von 1.60 m

vollauf genüge. Auch der geplante Fussweg oberhalb der Parzelle des Einsprechers sei mit 2.50 m viel zu breit. Im weiteren erachtet er die an den Fusswegen in einem Abstand von 3.60 m gezogenen Baulinien als zwecklos, weil diese Wege ja kein Bauland zu erschliessen hätten. Es sei ihm auch bekannt, dass s.B. im neu erschlossenen Gebiet Dumphalden bei den Fusswegen auch keine Baulinien gezogen worden seien. Durch die geplante Wegverbreiterung und die beschlossene Baulinie würde sein Grundstück besonders stark betroffen.

Wie schon erwähnt worden ist, steht noch nicht fest, in welchem Zeitpunkt die im zur Diskussion stehenden Plan enthaltenen Strassen und Fusswege ausgebaut werden. Es ist auch nicht anzunehmen, dass s.B. der erwähnte Treppenweg in den nächsten Jahren bereits verbreitert wird. Wichtig ist aber, das erforderliche Areal zweckentsprechend sicherzustellen. Dem beschlossenen Plan kommt denn auch grundsätzlich gar keine andere Aufgabe zu. Was nun die Breite dieser Fusswege anbelangt, ist zu sagen, dass das kantonale Normalbaureglement eine Breite von mindestens 2.00 m vorschreibt. Die beschlossene Breite von 2.50 m kann aber keinesfalls als Übersetzt angesehen werden, denn sie entspricht ungefähr den heutigen Bedürfnissen. Der Regierungsrat wäre auch gar nicht in der Lage, eine Breite von nur 1.60 m zu genehmigen. Auch die an diesen Fusswegen beschlossenen Baulinien sind nicht unzweckmässig, denn im Einzelfall schaffen sie einen angemessenen Freihalte-Raum. Der Abstand von 3.60 m geht ebenfalls in Ordnung. Der Hinweis, im Gebiet Dumphalden seien keine Baulinien festgelegt worden, ist nicht richtig, denn im Plan mit der Inventarnummer 52/gBS/18/0 sind solche Baulinien beschlossen worden. Der Regierungsrat konnte sie allerdings nicht genehmigen, weil die massgebenden Abstandsvorschriften nicht eingehalten waren (RRB Nr. 572 vom 28. Februar 1961). Schliesslich ist bei Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auch die beschlossene Disposition als richtig zu bezeichnen, und bei allseitig gutem Willen sollte sich mittels Grenzkorrekturen auch der erforderliche Eingriff mildern lassen.

10. Wie dem Situationsplan weiter entnommen werden kann, wird es im oberen Teil des Essiggässli bei der Ausführung der geplanten Korrektur notwendig sein, auch Waldboden zu beanspruchen. Es erscheint daher als angebracht, in diesem Verfahren grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass nach der bisherigen konstanten Praxis nur für Waldstrassen, die von den Waldbesitzern zur Erschliessung des Waldes oder für den besseren Abtransport des Holzes gebaut werden, keine Rodungsbewilligungen notwendig sind. Im vorliegenden Fall trifft das nicht zu, denn es sind wegen einer wahrscheinlich notwendigen Stützmauer in bezug auf den Abtransport von Holz eher gewisse Nachteile zu erwarten. Gestützt auf Art. 31 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 und gestützt auf § 23 der kantonalen Forstverordnung vom 3. Oktober 1903 ist deshalb für die vom Kantonsforstamt unter Einbezug der Böschungen ermittelte Fläche von ca. 3 a eine regierungsrätliche Rodungsbewilligung erforderlich. Im Hinblick darauf, dass im Verweigerungsfall die Parzellen der Einsprecher [REDACTED] entsprechend mehr in Anspruch genommen werden müssten, ist der Regierungsrat bereit, diese Rodungsbewilligung zu erteilen, unter der Bedingung, dass die Einwohnergemeinde Pratteln oder in ihrer Vertretung die Bürgergemeinde Pratteln die beanspruchte Waldfläche von 3 a durch eine Ersatzaufforstung auf gemeindeeigenem Areal ersetzt. Diese Ersatzaufforstung ist nach den besonderen Weisungen des Kantonsforstamtes bis spätestens Ende 1967 vorzunehmen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Strecke H - X - I das Essiggässli nicht, wie angegeben wurde, beidseitig, sondern nur einseitig überbaubar ist. Die entsprechende Angabe ist deshalb auf dem Titelblatt richtiggestellt worden. Es wird der Gemeinde ferner empfohlen, bei einer späteren Weiterführung der Strasse in südlicher Richtung nur Bau- bzw. Kulturland in Anspruch zu nehmen, denn der Regierungsrat wäre nicht geneigt, eine weitere Rodungsbewilligung zu erteilen, wenn sie nicht zwingend notwendig wäre.

11. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sieht sich der Regierungsrat somit veranlasst, die gemeinsame Einsprache von [REDACTED]

[REDACTED] soweit in diesem Verfahren auf sie eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen. Auf die Einzel-Einsprachen von [REDACTED]

[REDACTED] kann hingegen nicht eingetreten werden. Dem generellen Bau- und Strassenlinienplan mit den dazugehörenden Profilen kann somit die Genehmigung mit Ausnahme der in Ziffer 6 erwähnten Baulinie am Haldenweg und unter Vorbehalt der Erwägungen in Ziffer 10 betreffend Rodungsbewilligung erteilt werden.

://: 1. Die gemeinsame Einsprache von [REDACTED]

sowie die Einzel-Einsprachen von [REDACTED]

werden, soweit auf sie eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.

2. Auf die Begründung der Einzel-Einsprachen von [REDACTED]

wird nicht eingetreten.

3. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Fratteln am 1. Juni 1965 beschlos-

sene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Käferberg" mit Ausnahme der blau gestrichenen Baulinie am Haldenweg und unter Vorbehalt von Ziffer 4 dieses Beschlusses im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

4. Die für die Verbreiterung des Essiggässli im südlichen Teil notwendige Rodungsbewilligung wird im Sinne der Erwägungen erteilt.
5. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 52/gBS/21/0 versehenen Situationspläne und die dazugehörenden Längen- und Querprofile.
6. Die Ziffern 3 - 5 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die genehmigten generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Pratteln hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an

an

an

an

an

an

an

an

an

an

an den Gemeinderat von Pratteln (3),
an die Bauverwaltung Pratteln (2),
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
an das Kantonsforstamt,
an die Planungsstelle (4),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

W. Müller